



## Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Ausgabe 6 / Oktober 2005

### Der unfaire Konkurrent Mittel effektiver Grundstücksicherung

von Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Der massive Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren hat mit dazu geführt, dass geeignete Standorte im Binnenland rar geworden sind. Dieser Mangel an Flächen mit hohem Windaufkommen hat zu einer spürbaren Verschärfung des Wettbewerbs zwischen den Planungsunternehmen geführt. Hier wird mit zunehmend härteren Bandagen gekämpft, insbesondere wenn es um die Gunst der Eigentümer von begehrten Flächen geht. Zwar wird der Planer eines konkreten Windparkvorhabens die Eigentümer aller benötigten Flächen frühzeitig vertraglich an sich binden. Bei genauerem Hinsehen stellt sich jedoch oftmals heraus, dass die erforderlichen Nutzungsrechte nicht lückenlos gegen den Zugriff aggressiver Konkurrenten geschützt sind.

Im Regelfall werden Nutzungsverträge für die Standorte sowie die Leitungs- und Wegerechte geschlossen und Dienstbarkeiten zur Sicherung im Grundbuch eingetragen. Schließlich bedarf es noch entsprechender Vereinbarungen für Abstandsflächen und Baulasten. Trotz bestehender vertraglicher Bindungen versuchen Konkurrenzplaner nicht selten, entweder den Eigentümer zum Vertragsbruch und zum Abschluss eines neuen Vertrages zu bewegen oder aber das entsprechende Grundstück selbst zu kaufen.

Im letzteren Falle erhält der Inhaber der Nutzungsrechte einen unbequemen Ver-

tragpartner. Riskant wird es vor allem, wenn die benötigten Rechte noch nicht im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis gesichert sind. Hier stellt sich dann die Frage, ob das Vertragsverhältnis auch gegenüber dem neuen Grundstückseigentümer gilt. Dies ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich dann der Fall, wenn der Vertrag nach seiner rechtlichen Natur ein Miet- oder ein Pachtverhältnis ist. Diese Vorschriften sind auf die meisten echten Nutzungsrechte hinsichtlich des Standorts, der Kabel und der Wege anwendbar, so dass der Vertrag mit dem Grundstück "mitwandert".

Problematisch ist dies indes bei Vereinbarungen zu Abstandsflächen, denn diese enthalten zumeist nur einen Verzicht auf Abwehrrecht des Nachbareigentümers. Ohne eine dingliche Sicherung ist der Rechtsnachfolger des Eigentümers in der Regel nicht gebunden und kann Unterlassung der Grenzbebauung verlangen. Dem Planer bleibt allenfalls ein wackeliger Schadensersatzanspruch gegen den Alteigentümer.

Abhilfe kann hier im Einzelfall ein selten eingesetztes rechtliches Instrument schaffen, das so genannte Erwerbsverbot. Ist der das Grundstück erwerbende Konkurrent noch nicht im Grundbuch eingetragen, besteht prinzipiell die Möglichkeit, diese Eintragung im Wege einer einstweiligen Verfügung vorläufig zu verhindern.

Zwar setzt ein Erwerbsverbot im Normalfall voraus, dass gegen den Erwerber selbst ein vertraglicher Anspruch besteht, was im Verhältnis zum Wettbewerber nicht der Fall ist. Eine Ausnahme liegt allerdings vor, wenn Alt- und Neueigentümer sittenwidrig gegenüber dem Planer zusammenwirken. Dies kann gerade dann zu bejahen sein, wenn der Alteigentümer im Zusammenhang mit dem Verkauf Pflichten aus dem Gestattungsvertrag verletzt hat, denn die Anstiftung zum Vertragsbruch aus Wettbewerbsgründen ist im Regelfall als sittenwidrig anzusehen. Zwar

#### Aktuelles

##### Windenergieerlass NRW

Vor wenigen Wochen hat das Kabinett in Nordrhein-Westfalen eine Änderung des bis dato bestehenden Windenergieerlasses beschlossen und den Verbänden zur Beteiligung vorgelegt. Angesichts der offenbar werdenden restriktiven Tendenzen könnte man leicht der Besorgnis verfallen, dass es in NRW künftig deutlich schwieriger werden dürfte, WEA zu errichten, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Ob diese Besorgnis aber wirklich begründet ist, scheint durchaus fraglich, da es sich bei dem Erlass lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die weder für den Anlagenbetreiber noch für die Gerichte Bindungswirkung entfaltet.

Maßgeblich für die Beurteilung eines WEA-Vorhabens bleibt damit immer noch die aktuell geltende Gesetzeslage, die nach wie vor eine Privilegierung von WEA im Außenbereich vorsieht. Zwar mag sich aufgrund des Erlasses das Genehmigungsverfahren künftig etwas "zähflüssiger" gestalten, die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen eine zu Unrecht verweigerte Genehmigung werden hierdurch jedoch nicht berührt.

wird die Beweislage in derartigen Fällen oft schwierig sein. Aber es besteht immerhin eine Möglichkeit, das Schaffen von Fakten durch den Konkurrenzplaner zu unterbinden.

#### Unsere Themen

- Der unfaire Konkurrent
- Vorsicht vor kulantem Verkäufern!
- Neues aus Brüssel: Veränderungen im Nachbarschutz?
- Aktuelle Rechtsprechung



# Vorsicht vor kulanten Verkäufern!

von Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Heineke

Für den Fall, dass während der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Mangel an einem Kaufgegenstand auftritt, sieht das BGB seit der Schuldrechtsreform in § 439 BGB einen Nacherfüllungsanspruch des Käufers vor. Gerade bei komplexen Kaufgegenständen wie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kommt es nicht selten zu folgender Situation:

Innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist macht der Käufer den Verkäufer auf einen Mangel an der Anlage aufmerksam. Der Verkäufer wird daraufhin tätig und beseitigt diesen Mangel. Nach gewisser Zeit – die ursprüngliche Gewährleistungsfrist ist mittlerweile verstrichen – tritt der Mangel erneut auf oder ein anderer Mangel tritt an einem ausgetauschten Teil (beispielsweise einem Getriebe) erstmals auf. Unter Hinweis auf das Ende der Gewährleistungszeit verweigert der Verkäufer jede weitere Nacherfüllung. Kann sich der Verkäufer auf diese komfortable Position zurückziehen? Wie so oft kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an:

Wird der Verkäufer infolge einer Mängelanzeige durch den Käufer tätig und gibt er keine weiteren Erklärungen ab, so macht der Verkäufer gegenüber dem Käufer regelmäßig deutlich, dass er in dem Bewusstsein handelt, zur Nacherfüllung und Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Damit erkennt der Verkäufer sowohl den Mangel als auch seine daraus resultierende Handlungspflicht an. Für diesen Fall sieht § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, dass die

Verjährungsfrist bezüglich des zu beseitigenden Mangels neu zu laufen beginnt. Dies hat unter Umständen zur Folge, dass sich die Gewährleistungsfrist für den angezeigten Mangel verdoppelt, wenn nämlich die Nacherfüllungsmaßnahme des Käufers gegen Ende der Verjährungsfrist vorgenommen wird.

Der vermeintlich entgegenkommende Verkäufer, der Nacherfüllungsmaßnahmen unter Hinweis auf seine Kulanz oder zur Vermeidung eines andernfalls drohenden Rechtsstreits ergreift, macht gegenüber dem Käufer jedoch nicht deutlich, den Anspruch auf Mängelbeseitigung anzuerkennen. Das Tätigwerden des Verkäufers beruht in diesen Fällen vielmehr auf anderen Motiven; ein Neubeginn der Verjährung scheidet dann aus. Wie das Verhalten des Verkäufers zu verstehen ist, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände eines jeden Einzelfalles beantwortet werden, wobei es maßgeblich auf den Umfang, die Dauer und die Kosten der Mängelbeseitigung ankommt. Folglich werden umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen des Verkäufers eher für eine Anerkennung der Mängelbeseitigungspflicht sprechen.

Auch wenn der Verkäufer seine Mängelbeseitigungspflicht nach diesen Grundsätzen nicht anerkannt hat, bedeutet das nicht, dass in diesem Falle Auswirkungen auf die Verjährungsfrist ausscheiden. Vielmehr kann es gemäß § 203 BGB zu einer Hemmung der Verjährungsfrist kommen, wenn Verkäufer und Käufer über das Bestehen von Mängelbeseitigungsansprüchen ver-

Dr. jur. Thomas Heineke



“

Dr. jur. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig

handelt haben. Das bedeutet, dass der Ablauf der Frist für die Zeit der Verhandlungen gestoppt ist. Dieses dürfte recht häufig der Fall sein, denn der Begriff des Verhandeln ist sehr weit zu fassen. So reicht es schon aus, wenn der Verkäufer im Anschluss an die Mängelanzeige des Käufers signalisiert, das Bestehen von Ansprüchen prüfen zu wollen oder eine zunächst geäußerte Ablehnung zu überdenken.

Lehnt der Verkäufer kategorisch jede Verhandlung und jede Nachbesserungsmaßnahme ab, so kann der Käufer den Ablauf der Verjährungsfrist nur verlängern, indem er eine Klage gegen den Verkäufer erhebt oder ein selbständiges Beweisverfahren einleitet, in dem dann die behaupteten Mängel verbindlich für eine spätere Klage festgestellt werden.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Explosive Mischung?

*Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 12. September 2005 – 2 M 15/05*

In dieser durch Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Gericht die Beschwerde von Nachbarn, die sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Genehmigung eines aus 17 Anlagen bestehenden Windparks richtete, zurückgewiesen. Eine Besonderheit des gewählten Standorts lag hier darin, dass sich in einer Entfernung von rund 160 m zu der nächstgelegenen Windenergieanlage eine Gaskaverne befindet. Das Gericht sah es aber als erwiesen an, dass entgegen des Vortrags der Antragsteller die Betreiber des Windparks nachgewiesen hätten, dass auch bei unkontrolliertem Austritt von Gasen aus diesen Kavernen ein Explosionsrisiko nicht bestehe und das Vorhaben damit genehmigungsfähig sei.

### Verunstaltung im Eignungsgebiet

*Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 28. Juni 2005 – 3 B 67/04*

In diesem Fall entschied das Gericht, dass eine Gemeinde zwar prinzipiell den Gesichtspunkt der Verunstaltung des Landschaftsbildes rügen könne. Vorliegend sei eine Verunstaltung des Land-

schaftsbildes jedoch schon deshalb nicht zu erkennen, weil es sich bei dem gewählten Standort um eine schlichte Agrarlandschaft handele. Der durch Errichtung einer WEA vorgenommene Eingriff in das Landschaftsbild sei daher mit Blick auf die mangelnde Schutzwürdigkeit der Agrarlandschaft nicht erheblich. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung befinde.

### Kein Rechtsschutz gegen Untersagung

*Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 21. Juli 2005 – 2 M 721/04*

In diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wandte sich eine Gemeinde gegen die von der Antragsgegnerin ausgesprochene raumordnerische Untersagungsverfügung nach § 11 LPlG-LSA. Das Gericht wies den Antrag als unzulässig zurück, da bereits die gegen die Untersagungsverfügung erhobene Klage unzulässig sei, weil es insoweit an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Widerspruchsverfahrens fehle. Weiterhin wurde in diesem Urteil dargelegt, dass die insoweit streitige Auslegung des § 11 Abs. 1 LPlG-LSA nur so verstanden werden könne, dass entweder die zuständige Landesplanungsbehörde oder die Regionale Planungsgemeinschaft, diese dann jedoch

als Untere Landesplanungsbehörde und nicht als Selbstverwaltungskörperschaft zum Ausspruch einer raumordnerischen Untersagungsverfügung berechtigt sein kann.

### Raumordnung und Vögel

*Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 27. Juli 2005 – 1 LA 211/04*

Der Kläger, der die Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windenergieanlage wünschte, hatte schon im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht, dass der seinem Vorhaben entgegenstehende Flächennutzungsplan unwirksam sei. Das Verwaltungsgericht hatte sich jedoch mit den Argumenten hinsichtlich der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes nicht auseinandergesetzt und stattdessen die Klage bereits allein im Hinblick auf die Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange abgewiesen. Das Obergericht wies darauf hin, dass zunächst das Entgegenstehen naturschutzfachlicher Belange und dann die Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Flächennutzungsplanung überprüft werden müsse. Ob durch Errichtung der Anlage ein lokales Vogelvorkommen beeinträchtigt wird, hielt das Gericht allerdings für aufklärungsbedürftig.

# Neues aus Brüssel: Veränderungen im Nachbarschutz?

von Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch

Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind den Nachbarn oft ein Dorn im Auge. Insbesondere von Windenergieanlagen fühlen sich Nachbarn oft beeinträchtigt, so dass sie Rechtsschutz gegen die Genehmigung suchen. Während in anderen europäischen Staaten eine allerdings inhaltlich stark begrenzte vollständige Rechtmäßigkeitsprüfung von Genehmigungen vorgenommen wird, ist im deutschen Recht ein anderer Ansatz verwirklicht. Damit sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben wenden kann, ist es notwendig, dass er unmittelbar selbst in seinen Rechten verletzt ist. Im Rahmen dieser Rechte überprüft das Gericht in der Regel jedoch nicht allein die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, sondern nimmt eine eigene rechtliche Würdigung des Sachverhalts vor. Damit ist im Sinne der Gewaltenteilung eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung getroffen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in mehreren Entscheidungen dazu geäußert, ob ein Bürger sich auf die Verletzung von verbindlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts berufen kann. In einer neueren Entscheidung wurde festgestellt, dass sich ein Bürger dagegen wenden kann, dass eine im europäischen Recht vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Entgegen der Rechtsprechung der meisten Obergerichte hat das OVG Koblenz darauf aufbauend eine Genehmigung für eine Windfarm im vereinfachten Verfahren für nachbar-

rechtswidrig gehalten, die ohne ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erteilt worden war. Dies wurde damit begründet, dass die Verfahrensvorschrift selbst ein subjektives Recht des Nachbarn darstellen würde, das ihn zur Anfechtung der Entscheidung berechtigt.

Diese Entscheidungen greifen einer Rechtsentwicklung vor, die ihren Anfang bereits im Jahre 2003 genommen hat. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die für diverse Vorhaben notwendig ist, geht auf europäisches Recht zurück. Durch eine Richtlinie aus dem Jahr 2003 wurde von der EU festgelegt, dass sicherzustellen ist, dass betroffene Bürger und juristische Personen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Stelle haben müssen, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anzufechten (Art. 10a UVP-RL). Diese Rechtsentwicklung geht letztlich auf eine völkerrechtliche Regelung (Åhus-Konvention) zurück. Zur Umsetzung dieser Richtlinie liegt ein deutscher Referentenentwurf aus Februar 2005 vor, der diese Richtlinie dahingehend umsetzen möchte, dass allein Naturschutzverbänden weitergehende Klagerechte eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund erhalten Verfahrensbestimmungen auch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine neue Dimension. Bislang war aner-

Dr. jur. Andreas Hinsch



Dr. jur. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Immissionschutzrecht tätig

kannt, dass nach § 46 VwVfG Verfahrensfehler, die sich offensichtlich auf die Sachentscheidung nicht ausgewirkt haben, nicht zu einer Aufhebung der Genehmigung führen können. Ein Verfahrensfehler war so aus Sicht des Antragstellers mit einiger Gelassenheit zu betrachten.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Rechtsentwicklung sollte zukünftig weit mehr Bedacht auf ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren gelegt werden. Soweit im Rahmen einer Vorprüfung über die Notwendigkeit einer UVP entschieden wird, sollte das Ergebnis nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies sind Anforderungen, die auch der EuGH an die Vorprüfung stellt. Zudem darf nicht versäumt werden, die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Vorprüfung zu unterrichten.

## Batmans Rache

Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 28. April 2005 – 4 K 1071/02 GE – nicht rechtskräftig

Mit dieser Entscheidung wies das Gericht die Klage eines Windenergieanlagenbetreibers auf Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung einer Windenergieanlage in einem landesplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgelände für Windenergieanlagen zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben hier zwar privilegiert sei, die beigeladene Gemeinde ihr Einvernehmen jedoch zu Recht verweigert habe, weil dem Vorhaben Belange des Natur- bzw. Artenschutzes entgegenstünden. Der Anlage könne am gewählten Standort nämlich nur dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn jegliche Beeinträchtigung der dort lebenden (teilweise bedrohten) Fledermausarten ausgeschlossen wäre. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

## Lichter am Nachthimmel

Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 23. Juni 2005 – 2 A 20/05

In diesem Urteil wurde klargestellt, dass die farbliche Kennzeichnung der Rotorblätter oder des Mastes einer Anlage keine bedeutsame Veränderung des Landschaftsbildes darstellt. Daneben sei auch die Installation weiß blitzender Mittelleistungsfeuer eine im Hinblick auf das Landschaftsbild vernachlässigbare Einwirkung. Auch die rote Nacht Kennzeichnung

sei ein unerheblicher Eingriff in das Landschaftsbild, da diese ähnlich wie Positionslichter von Flugzeugen oder Hubschraubern dem Himmel und nicht einer auf dem Erdboden stehenden Industrieanlage und schon gar nicht dem Landschaftsbild zuzuordnen sei.

Nachbarschutz in der Genehmigung  
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Mai 2005 – 4 B 29.05

Das Gericht führt in der Entscheidung aus, dass Nachbarn, die eine Genehmigung anfechten, sich nur dann mit den zu ihrem Schutz erlassenen Nebenbestimmungen zufrieden geben müssten, wenn diese auch tatsächlich geeignet sind, den Schutz der Nachbarn zu erreichen. Ob dies der Fall ist, sei eine Frage des Sachverhalts. Soweit das Berufungsgericht dies im konkreten Fall verneint habe, handele es sich um eine tatrichterliche Würdigung, die durch das Bundesgericht nicht mehr überprüfbar sei.

## Belastungsausgleich nach KWKG

Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. Juli 2005 – VIII ZR 150/04

Nach § 5 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) kann ein Netzbetreiber, soweit er Zahlungen nach § 3 KWKG zu leisten hat, von dem Betreiber des vorgelagerten Netzes einen Ausgleich für seine Zahlungen verlangen. Der BGH stellte fest, dass die Klägerin – ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, das

gleichzeitig ein Stromnetz betreibt, in welches im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Strom eingespeist wird – einen entsprechenden Anspruch auf Zahlung des Belastungsausgleichs gegen den vorgelagerten Betreiber eines überregionalen Übertragungsnetzes habe.

Kein Anspruch auf Einspeisezusage  
Landgericht Halle, Urteil vom 28. Juni 2005 – 4 O 195/05

In dieser Entscheidung stellte das Gericht fest, dass im Wege der einstweiligen Verfügung die Erteilung einer Einspeisezusage nicht begehrt werden kann. Zwar kann das Gericht nach § 12 Abs. 5 EEG im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, dass der Netzbetreiber eine EE-Anlage vorläufig - d.h. bis zur Klärung der Streitigkeit in der Hauptsache - an sein Netz anschließt und den abgenommenen Strom vergütet. Hieraus könne jedoch nicht - so das Gericht - ein Anspruch auf Erteilung einer Einspeisezusage abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall stützte das Gericht seine Entscheidung zusätzlich auch darauf, dass die betreffende Anlage noch gar nicht errichtet worden war. Angesichts des Wortlauts des § 12 Abs. 5 EEG ist diese Entscheidung zwar durchaus nachvollziehbar. Sollte sich dieses restriktive Verständnis der Vorschrift aber durchsetzen, dürfte die einstweilige Verfügung in der Praxis kaum Bedeutung erlangen.



## Kanzlei intern

### Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 20 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:



- **Dr. jur. Gernot Blanke**  
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**  
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Volker Besch**  
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walter**  
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**  
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Rainer Heidorn**  
Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunalwirtschaftsrecht
- **Dr. jur. Thomas Heinecke, LL.M.**  
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht
- **Sven Martin Schindler**  
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Philip Loy, LL.M.**  
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**  
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**  
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**  
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Ingo Beilmann**  
Privates Baurecht

## Impressum

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Kurfürstenallee 23 28211 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch (Verantwortlicher)
	Tel: 0421 - 94 94 6 - 0 Fax: 0421 - 94 94 6 - 66 Internet: www.bme-law.de E-Mail: info@bme-law.de	Druck:	Schriftbild, Bremen
		Layout und DTP:	Stefanie Schürle